

**Bekanntmachung Nr. 33/2019  
des Amtes Mitteldithmarschen  
für die Gemeinde Busenwurth**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Busenwurth  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 29. November 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

|   |                    |
|---|--------------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf      | <b>485.800,00€</b> |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>636.300,00€</b> |
| einem Jahresüberschuss von              | <b>0,00€</b>       |
| einem Jahresfehlbetrag von              | <b>150.500,00€</b> |
  
2. im Finanzplan mit

|  |                    |
|--|--------------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                             | <b>475.200,00€</b> |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                             | <b>603.600,00€</b> |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf       | <b>100,--€</b>     |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | <b>132.200,00€</b> |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0,00 €**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0,00 €**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0,00 €**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **0,16 Stellen**

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **295 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **295 v.H.**
2. Gewerbesteuer **270 v.H.**

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.  
Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 EUR beträgt.

Busenwuth, den 08.01.2019

gez. Sabine Möhring

- Bürgermeisterin –

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Busenwuth für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Busenwuth in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit den Anlagen in den Räumen des Geschäftsbereiches 1, Fachdienst Allgemeine Finanzwirtschaft, Bahnhofstr. 23, 25767 Albersdorf nehmen.

Busenwuth, den 30.01.2019

gez. Sabine Möhring

- Bürgermeisterin –

Diese Bekanntmachung wird am **31.01.2019** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung wird im Internet vom **31.01.2019 bis 08.02.2019** durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, hingewiesen.

Meldorf, den 31.01.2019

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
gez. Stefan Oing  
-Amtsdirektor-